

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichskanzler-Amt.

Es beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 28. März 1873.

N<sup>o</sup> 12.

- Inhalt:**
1. Münz-Wesen: Notiz über die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen . . . . . Seite 97.
  2. Jullij-Wesen: Instruction, betreffend die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Bundes-Oberhandelsgerichts in Ansat kommanden Kosten, vom 4. August 1870, und Nachtrag dazu vom 12. Februar 1873 . . . . . 97.
  3. Heimathswesen: Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimathswesen . . . . . 101.
  4. Post-Wesen: Bekanntmachungen, betr. Wegfall des Bestellungsstempels bei Postkarten, Truchfassen, Waarenproben und Bücherzetteln, vom 11. März 1873; betr. Gewichtspost

- für Briefe mit Wertangabe nach Schweden, vom 16. März 1873; betr. Druckfassen und Waarenproben nach Griechenland via Oesterreich, vom 17. März 1873; betr. Errichtung einer Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Hamburg und anderweitige Abgrenzung mehrerer Ober-Postdirektions-Bezirke, vom 18. März 1873; betr. Korrespondenzverkehr mit Portugal, vom 20. März 1873 . . . . . 102.
5. Konsulat-Wesen: Ernennungen etc. . . . . 104.
6. Marine und Schifffahrt: Verordnung, betr. die Erhebung einer Leuchtfeuer-Abgabe auf St. Thomas . . . . . 104.

## 1. Münz - W e s e n .

Bis zum 8. März d. J. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 392,196,000 Mark und in Beihmarkstücken 124,599,270 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 9. bis 15. d. M. sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 4,804,420 Mark, in Hannover 2,498,780 Mark, in Frankfurt a. M. 2,859,220 Mark, in München 1,698,260 Mark, in Dresden 747,920 Mark, in Stuttgart 1,205,280 Mark und in Karlsruhe 399,120 Mark.

Die Gesamt-Ausprägung stellt sich daher bis 15. März d. J. auf 531,208,270 Mark, wovon 406,309,000 Mark in Zwanzigmarkstücken und 124,899,270 Mark in Beihmarkstücken bestehen.

## 2. J u s t i z - W e s e n .

**I n s t r u k t i o n ,**  
betreffend die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Bundes-Oberhandelsgerichts in Ansat kommanden Kosten.

Der §. 22 des Gesetzes vom 12. Juli 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 201) bestimmt:

„Für die Berechnung der Gerichtskosten und für die Berechnung der Gebühren der Anwälte und Advokaten sind in den an das Bundes-Oberhandelsgericht gelangenden Sachen die Vorschriften maßgebend, nach welchen die Kosten und Gebühren zu berechnen sein würden, wenn die Sache an den obersten Landesgerichtshof gelangt wäre.

Die für die Geschäfte des Bundes-Oberhandelsgerichts zu berechnenden Kosten fließen zur Bundeskasse.“